

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408) und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Reinigungs-, Grundablass-, Übereich-, Rückspül- und Dachflächenwasser aus dem Hochbehälter Kornbach in einen namenlosen Graben zum Kornbach durch die Stadt Gefrees Hauptstraße 22, 95482 Gefrees

Das Reinigungs-, Grundablass-, Übereich-, Rückspül- und Dachflächenwasser aus dem Hochbehälter Kornbach soll in einen namenlosen Graben über vier nahegelegene Fischteiche in den Kornbach eingeleitet werden.

Der Hochbehälter und das Auslaufbauwerk liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und des Naturparks Fichtelgebirge (Nr. OFR-26 bzw. BAY-12). Die ca. 500 m tiefer gelegene Biotopfläche (Biotop-Nr. 5936-0064-004) wird am Rand durchflossen. Weitere umliegende Biotopflächen sind nicht betroffen.

Das Vorhaben umfasst eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Für diese Maßnahme ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt worden.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Gefrees, Hauptstraße 22, 95482 Gefrees, Zimmer Nr. 15a zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist (ein Monat) beginnt am 19.01.2021 und endet am 19.02.2021.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Gefrees oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentalallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 232 erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann
- dass
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen auch auf folgender Internetseite der Stadt Gefrees eingestellt:

<https://gefrees.de/buergerservice#bekanntmachungen>.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Stadt Gefrees, 17.12.2020

Dietel

Erster Bürgermeister